

TE Bvwg Beschluss 2017/9/8 W133 2116129-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2017

Entscheidungsdatum

08.09.2017

Norm

AVG 1950 §53a Abs2

B-VG Art.133 Abs4

GebAG §24

1. AVG 1950 § 53a gültig von 01.03.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GebAG § 24 heute
2. GebAG § 24 gültig ab 01.05.1975

Spruch

W133 2116129-1/56Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Natascha GRUBER über die gebührenrechtlichen Anträge von XXXX XXXX als nichtamtlicher Sachverständiger vom 13.02.2017 betreffend die Erstellung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens aus dem XXXX sowie vom 13.03.2017 betreffend die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung zur GZ. W133 2116129-1 den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Natascha GRUBER über die gebührenrechtlichen Anträge von römisch 40 römisch 40 als nichtamtlicher

Sachverständiger vom 13.02.2017 betreffend die Erstellung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens aus dem römisch 40 sowie vom 13.03.2017 betreffend die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung zur GZ. W133 2116129-1 den Beschluss:

A)

Die Gebühren des mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2016, GZ. W133 2116129-1/17Z, bestellten nichtamtlichen Sachverständigen XXXX werden betreffend die genannten Anträge vom 13.02.2017 und vom 13.03.2017 gemäß § 17 VwGVG iVm § 53a Abs. 2 AVG mit EUR 1.892,00 (inkl. USt) bestimmt. Die Gebühren des mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2016, GZ. W133 2116129-1/17Z, bestellten nichtamtlichen Sachverständigen römisch 40 werden betreffend die genannten Anträge vom 13.02.2017 und vom 13.03.2017 gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG mit EUR 1.892,00 (inkl. USt) bestimmt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Antragsteller, Sachverständiger für XXXX, wurde mit Beschluss vom 18.07.2016, im Verfahren zur GZ. W133 2116129-1/17Z, gemäß § 52 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG als nichtamtlicher Sachverständiger für das XXXX bestellt. Der Antragsteller, Sachverständiger für römisch 40, wurde mit Beschluss vom 18.07.2016, im Verfahren zur GZ. W133 2116129-1/17Z, gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG als nichtamtlicher Sachverständiger für das römisch 40 bestellt.

Mit Schriftsatz vom 15.11.2016 legte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht zunächst das schriftlich erstellte berufskundliche Gutachten samt einer aufgeschlüsselten Gebührennote vor. Die Gesamtsumme der beantragten Gebühr betrug EUR 3.149,00 (inkl. USt).

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.12.2016 wurden für diese erste Gutachtenserstellung die Gebühren des Sachverständigen XXXX gemäß § 17 VwGVG iVm § 53a Abs. 2 AVG mit EUR 3.149,00 (inkl. USt) bestimmt. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.12.2016 wurden für diese erste Gutachtenserstellung die Gebühren des Sachverständigen römisch 40 gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG mit EUR 3.149,00 (inkl. USt) bestimmt.

Aufgrund der gegen das Gutachten erhobenen Einwendungen wurde der Sachverständige mit der Erstellung eines ergänzenden Gutachtens beauftragt.

Mit Schriftsatz vom 13.02.2017 legte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht das schriftlich erstellte ergänzende Sachverständigengutachten vom 09.02.2017 aus dem XXXX samt einer aufgeschlüsselten Gebührennote vor. Die Gesamtsumme der für das Ergänzungsgutachten beantragten Gebühr beträgt EUR 955 (inkl. USt). Mit Schriftsatz vom 13.02.2017 legte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht das schriftlich erstellte ergänzende Sachverständigengutachten vom 09.02.2017 aus dem römisch 40 samt einer aufgeschlüsselten Gebührennote vor. Die Gesamtsumme der für das Ergänzungsgutachten beantragten Gebühr beträgt EUR 955 (inkl. USt).

Am 13.03.2017 erklärte die beschwerdeführende Partei im Rahmen der Verhandlung, keine Einwände gegen die beantragten Gebühren zu erheben.

Am 13.03.2017 nahm der Sachverständige an der mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht teil und beantragte mit Gebührennote vom selben Tag für die Vorbereitung und Teilnahme an der mehrstündigen Verhandlung samt weiterer Gutachtensergänzung eine Gebühr in Höhe von EUR 937 (inkl. USt).

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.03.2017 wurde der beschwerdeführenden Partei Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zum zur Gebührennote und zum Gebührenantrag vom 13.03.2017 eingeräumt. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.03.2017 wurde der

beschwerdeführenden Partei Parteigehör gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zum zur Gebührennote und zum Gebührenantrag vom 13.03.2017 eingeräumt.

Mit Schriftsatz vom 22.03.2017 teilte die beschwerdeführende Partei dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass auch keine Einwände gegen diese beantragten Gebühren erhoben werden.

Ff

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden §§ 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

§ 53a Abs. 2 AVG bestimmt weiters, dass die Gebühr von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen ist. Aufgrund der Systematik des VwGVG in Zusammenschau mit § 39 GebAG hat die gegenständliche Entscheidung mittels Beschluss zu erfolgen. Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG bestimmt weiters, dass die Gebühr von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen ist. Aufgrund der Systematik des VwGVG in Zusammenschau mit Paragraph 39, GebAG hat die gegenständliche Entscheidung mittels Beschluss zu erfolgen.

Zu A)

Gemäß § 24 GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen. Gemäß Paragraph 24, GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;
3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;
4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Der Umfang der geltend gemachten Gebühren stellt sich für das Bundesverwaltungsgericht als nachvollziehbar sowie plausibel dar. Die Höhe der angesetzten Beträge steht in Einklang mit den Vorgaben der Bestimmungen des GebAG und ist daher nicht zu beanstanden.

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2017 und vom 17.03.2017 wurde der beschwerdeführenden Partei, welcher in weiterer Folge die Kostentragung mit weiterem Gerichtsbeschluss auferlegt werden wird,

Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zum Ergänzungsgutachten, zu den Gebührennoten und zu den Gebührenanträgen eingeräumt. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2017 und vom 17.03.2017 wurde der beschwerdeführenden Partei, welcher in weiterer Folge die Kostentragung mit weiterem Gerichtsbeschluss auferlegt werden wird, Parteiengehör gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zum Ergänzungsgutachten, zu den Gebührennoten und zu den Gebührenanträgen eingeräumt.

Im Rahmen der Verhandlung am 13.03.2017 und mit Schriftsatz vom 22.03.2017 teilte die beschwerdeführende Partei dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass keine Einwände gegen die beantragten Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren des Sachverständigen werden somit im Hinblick auf die beiden Anträge vom 13.02.2017 und vom 13.03.2017 in der beantragten Höhe bestimmt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind klar und bedürfen keiner weiteren Auslegung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind klar und bedürfen keiner weiteren Auslegung.

Schlagworte

Sachverständigengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W133.2116129.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at